

Verordnung über die Lebensmittelkontrolle

vom 29. Mai 1996 (Stand 21. Juni 2011)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung¹ und des Einfuhrungsgesetzes zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung vom 9. Juni 1996²

als Verordnung:³

Art. 1 Information*

¹ Das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen orientiert die politische Gemeinde über Beanstandungen in gastwirtschaftlichen Betrieben.

² Die politische Gemeinde orientiert das Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen über Änderungen bei den kontrollpflichtigen Betrieben.

Art. 2 ...*

Art. 2a Selbstkontrolle der öffentlichen Wasserversorgungen*

¹ Die öffentlichen Wasserversorgungen lassen im Rahmen der Selbstkontrolle nach Art. 23 des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992⁴ und Art. 49 ff. der eidgenössischen Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005⁵ Analysen durch Laboratorien durchführen, die nach der europäischen Norm EN ISO/ IEC 17025 über die allgemeinen Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien oder nach einer vergleichbaren Norm bewertet und zugelassen sind.

1 SR 817.

2 sGS 315.1.

3 Abgekürzt VLK. nGS 31–80. Im Amtsblatt veröffentlicht am 24. Juni 1996, ABl 1996, 1465; in Vollzug ab 1. Juli 1996.

4 SR 817.0.

5 SR 817.02.

² Sie stellen dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen die Untersuchungsergebnisse bis zum Ende jedes Kalenderjahres zu.

Art. 3 *Gebühren*⁶

¹ Die Höhe der Gebühren wird nach dem Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz vom 1./2. Dezember 1994⁷ bestimmt. Der Aufwandpunktwert wird im Regierungsbeschluss über den Aufwandpunktwert nach der Verordnung über die Lebensmittelkontrolle⁸ festgelegt.

² Bei geringfügigen Beanstandungen kann auf die Erhebung der Gebühr verzichtet werden.

³ Der Stundenansatz für besondere Dienstleistungen und Kontrollen⁹ beträgt:

- a) für den Kantonschemiker: 105 Aufwandpunkte
- b) für Lebensmittelinspektoren: 80 Aufwandpunkte
- c) für weitere Personen: 60 Aufwandpunkte

⁴ Enthält der Gebührentarif für die amtliche Lebensmittelkontrolle des Verbandes der Kantonschemiker der Schweiz keine Regelung, namentlich für Nachkontrollen und administrative Arbeiten, werden Gebühren nach dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung vom 4. Juli 1995¹⁰ erhoben.

Art. 4* *Pilzkontrolle*

¹ Die politische Gemeinde kann für die Durchführung der Pilzkontrolle nicht gewerbsmässig gesammelter Pilze Pilzkontrolleure bezeichnen.

² Sie meldet diese dem Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen.

6 Art. 45 des eidg Lebensmittelgesetzes vom 9. Oktober 1992, SR 817.0; V über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995, SR 817.51.

7 In der Gesetzessammlung nicht veröffentlicht. Zu beziehen beim Amt für Lebensmittelkontrolle, Frobergstrasse 3, 9000 St.Gallen.

8 sGS 315.111.

9 Art. 15 Abs. 3 der V über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle vom 1. März 1995, SR 817.51.

10 sGS 821.5.

Art. 5 ¹¹

Art. 6 ¹²

Art. 7 ¹³

Art. 8 ¹⁴

Art. 9 ¹⁵

Art. 10 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Aufgehoben werden:

- a) die Vollzugsverordnung zur Gesetzgebung über den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 8. November 1955;¹⁶
- b) die Verordnung über die Hygiene im Coiffeurberuf vom 17. Dezember 1962.¹⁷

Art. 11 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Juli 1996 angewendet.

11 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

12 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

13 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

14 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

15 Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.

16 nGS 25–10 (sGS 315.1).

17 nGS 11–40 (sGS 313.71).

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	31–80	29.05.1996	01.07.1996
Art. 1	geändert	46–90	21.06.2011	keine Angabe
Art. 2	aufgehoben	45–70	29.06.2010	keine Angabe
Art. 2a	geändert	46–90	21.06.2011	keine Angabe
Art. 4	geändert	46–90	21.06.2011	keine Angabe

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
29.05.1996	01.07.1996	Erlass	Grunderlass	31–80
29.06.2010	keine Angabe	Art. 2	aufgehoben	45–70
21.06.2011	keine Angabe	Art. 1	geändert	46–90
21.06.2011	keine Angabe	Art. 2a	geändert	46–90
21.06.2011	keine Angabe	Art. 4	geändert	46–90